

Sarah Jesse

Masterarbeit „Behandlungsdauer in der Entziehungsanstalt - Eine Aktenstudie“

Abstract

Im Rahmen des berufsbegleitenden Studiengangs Kriminologie und Polizeiwissenschaften an der Ruhr- Universität Bochum wurde die Masterarbeit mit dem Titel „Behandlungsdauer in der Entziehungsanstalt“ in diesem Jahr verfasst.

Hintergrund der Arbeit ist der BGH-Beschluss 4 StR 223/12 vom 17.07.2012, in dem einem suchtmittelabhängigen Menschen mit Persönlichkeitsstörung eine Therapie gem. § 64 StGB verwehrt wird, da laut einem Gutachter von einer Therapiezeit von bis zu drei Jahren auszugehen ist. Der BGH geht davon aus, dass keine hinreichend konkrete Aussicht auf Erfolg besteht, wenn die Höchstfrist von 24 Monaten überschritten wird¹.

Die Praxis zeigt ein anderes Bild. Im Jahr 2011 lag die Behandlungsdauer bei 31,7 Monaten. Die Therapeuten achten bei der Behandlung weniger auf den Faktor Zeit, sondern auf die therapeutischen Fortschritte, obwohl vom Gesetzgeber eine Verlängerung der Unterbringungszeit aus therapeutischen Gründen nicht vorgesehen ist.

Der Zusammenhang zwischen Behandlungsdauer und Erfolg wurde mittels quantitativer empirischer Sozialforschung untersucht. Die forschungsleitende Frage lautete:

„Besteht eine hinreichend konkrete Aussicht auf Erfolg, wenn eine Behandlung in der Entziehungsanstalt 24 Monate überschreitet?“

Mittels standardisiertem Erhebungsbogen (63 Items) wurden die Akten aller (N=53) Patienten untersucht, die erfolgreich in der Entziehungsanstalt behandelt worden sind und anschließend in der FIA Lüneburg für 1 Jahr weiter betreut wurden.

Die Daten wurden mit der Statistik-Software SPSS 19 ausgewertet.

¹ Vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2010 - 3 StR 538/09 Rn. 10ff., NSTZ-RR 2011, 5, 6 f.; Urteil vom 5. August 2010 - 3 StR 195/10 Rn. 10; Beschluss vom 17. April 2012 - 3 StR 65/12 Rn. 3